

# Lichtenstein-Gallberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Tageblatt für Schandorf, Müllitz, Bernsdorf, Müldorf, St. Egidien, Heinrichsdorf, Marienau, Raddorf, Ortmannsdorf, Müllitz St. Nicolaus, St. Jacob, St. Nikolaus, Stangendorf, Thurm, Niedermüllitz, Raddorf und Zirschheim

Amtsblatt für das Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Älteste Zeitung im Amtsgerichtsbezirk

69. Jahrgang.

Nr. 108.

Veröffentlichungsort  
im Amtsgerichtsbezirk.

Dienstag, den 13. Mai

Verbreitungsort  
im Amtsgerichtsbezirk.

1919.

## Lichtenstein.

**Auslandsmehl**, auf Gruppe I, II bezw. III der bis zum 25. 5. gültigen Brotmarke. Auf den Kopf  $\frac{1}{2}$  Pfd. für 111 Pfg. Nr. 1—1040 im **Conf.-Berein Lichtenstein-C., Wettinstraße**, Nr. 1041—Ende im **Freibankraum** hinter dem Rathaus. Verkaufszeit Dienstag nachm. 2—6 Uhr und zwar die Nummern 1041—1400 von 2—3 Uhr, Nr. 1401—1700 von 3—4 Uhr, Nr. 1701—2000 von 4—5 Uhr, Nr. 2001—Ende von 5—6 Uhr. Brotharte ist bei der Entnahme vorzulegen. Geld abgezählt mitbringen.

Selbstversorger sind von der Belieferung ausgeschlossen. Minderbemittelte können an Stelle des Auslandsmehles  $\frac{1}{2}$  Pfd. Roggenmehl für 16 Pfg. gegen Abtrennung der betr. Gruppe an der linken unteren Ecke der Brotharte beim Bäcker beziehen.

Die Bäcker haben die Abschnitte auf einem besonderen Markenbogen aufgeklebt im Lebensmittelamt abzuliefern.  
**Bäcklinge:** O. L. M. R. Abschnitt 47. Nr. 1406—1460 bei Reinhold, Nr. 1461—1512 bei Weiß, Nr. 1513—1610 bei Löschner, Nr. 1611 bis 1657 bei Mirus, 1658—1702 bei Radlo, 1703—1752 bei Frankenberg. Auf den Kopf 1 Stück für 55 Pfg.

Wegen **Reinigung der Quellsfassung und der Rohrleitung** wird **Mittwoch und Donnerstag** die **alle Hauptwasserleitung außer Betrieb** gesetzt sein.  
Lichtenstein, 13. Mai 1919.

Die Wasserwerksverwaltung.

## Bekanntmachung.

Wir haben genehmigt, daß vom **Delsnitzer Elektrizitätswerk** ab 1. Mai eine **weitere Strompreiserhöhung** gefordert werden darf. Der Preis für elektrisches Licht beträgt hiernach 90 Pfg. und für Kraft 45 Pfg. für eine Kilowattstunde.

Der Stadtgemeinderat Gallberg.

Bezirksverband.  
R. L. Nr. 272 A.

## Berteilung von amerikanischem Schweinefleisch.

Ab 13. Mai gelangen im hiesigen Bezirk 125 Gramm amerikanisches Schweinefleisch auf den Kopf der vollkartenberechtigten Personen, Kinder unter 6 Jahren 62 Gramm, zum Preise von 6,10 Mk. das Pfund, durch die Fleischer zur Verteilung. Ein kleiner Teil besteht in Speck und darf nur zum gleichen Preise verkauft werden. Fleischselbstversorger sind vom Bezuge ausgeschlossen.

Glauchau, den 12. Mai 1919.

Amtshauptmann **Freiherr v. Weisk.**

## Verkaufspreise für ausländisches Mehl und Pökelschweinefleisch.

Um den minderbemittelten die Versorgung mit ausländischem Mehl zu erleichtern, wird folgendes bestimmt:

§ 1. Die Bezugsberechtigten werden in 4 Klassen eingeteilt.

Es umfaßt:

**Klasse A:** die Haushaltungsvorstände mit einem Einkommen bis zu 1900 Mark in Dresden, Leipzig und Chemnitz und bis 1600 Mark in allen übrigen Orten.

**Klasse B:** die Haushaltungsvorstände mit einem Einkommen über 1900 Mark oder 1600 Mark bis 6800 Mark.

**Klasse C:** die Haushaltungsvorstände mit einem Einkommen über 6800 Mark bis 10 000 Mark.

**Klasse D:** die Haushaltungsvorstände mit einem Einkommen über 10 000 Mark.

Die Durchführung der Klasseneinteilung ist Aufgabe der Kommunalverbände, die sich hierbei der Mitwirkung der Gemeindebehörden bedienen können.

§ 2. Für die Einreihung in die Klassen der Bezugsberechtigten ist die Einschätzung zur Staatseinkommensteuer vom laufenden Jahre zum Anhalte zu nehmen. Bei Bezugsberechtigten, denen ein Staatseinkommensteuerzettel

im laufenden Jahre noch nicht behändigt worden ist, kann auf das Ergebnis der vorjährigen Einschätzung zurückgegriffen werden. In beiden Fällen ist das Einkommen von den Bezugsberechtigten, die eine Preisvergünstigung beanspruchen, auf Erfordern der Behörden durch Vorlegung des Staatseinkommensteuerzettels nachzuweisen. Bei Bezugsberechtigten, die einen Staatseinkommensteuerzettel aus dem laufenden oder letztvergangenen Jahre nicht vorlegen können, ist das auf andere Art nachzuweisende gegenwärtige Einkommen entscheidend.

Wenn seit der letzten Steuereinschätzung eine wesentliche Veränderung des Einkommens eingetreten ist, so können die Bezugsberechtigten in eine andere Klasse, als sich nach der Staatseinschätzung ergibt, auf Antrag oder von Amts wegen eingereiht werden.

Beim Vorhandensein von Familiengliedern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die zur Staatseinkommensteuer nicht besonders eingeschätzt sind, ist der Haushaltungsvorstand in eine niedrigere Steuerklasse, als der Steuerzettel aufweist, einzureihen, und zwar ist er bei 1, 2 oder 3 Familiengliedern um eine, bei 4 oder 5 Familiengliedern um zwei und bei 6 oder mehreren Familiengliedern um drei Steuerklassen tiefer einzustellen. Diese Herabsetzung hat auch gegenüber den Bezugsberechtigten Platz zu greifen, bei denen bereits bei der Einschätzung zur Staatseinkommensteuer mit Rücksicht auf die Zahl der Familienglieder eine Steuerermäßigung stattgefunden hat. Für die Berechnung des Alters ist der Ausgabebetrag der Zusatzkarten maßgebend. Die Einreihung in eine andere Klasse der Bezugsberechtigten hat keine rückwirkende Kraft.

§ 3. Alle Familienglieder des Haushaltungsvorstandes gehören zur gleichen Klasse, wie der Haushaltungsvorstand. Andere Mitglieder eines Haushaltes werden je nach ihrem Einkommen in Klasse A—D eingereiht. Wer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung von einem Dritten seinen Unterhalt bezieht, ist in die Klasse des Unterhaltspflichtigen einzureihen, auch wenn er dessen Haushalt nicht teilt.

§ 4. Die Inassen von Anstalten, welche vom Staate, Kommunalverbänden, Gemeinden, gemeinnützigen und wohlthätigen Körperschaften oder solchen Vereinen zum Zwecke der Erziehung, Ausbildung, Heilung und Versorgung unterhalten werden, sind allgemein in Klasse B einzureihen.

§ 5. Der Mehlpreis beträgt für

|          |         |
|----------|---------|
| Klasse A | 1,90 M. |
| Klasse B | 2,22 M. |
| Klasse C | 3,20 M. |
| Klasse D | 4,50 M. |

§ 6. Der Preis für Pökelschweinefleisch beträgt für

|                |         |
|----------------|---------|
| Klasse A und B | 6,10 M. |
| Klasse C       | 7,20 M. |
| Klasse D       | 9,— M.  |

§ 7. Bis die Einreihung der Bezugsberechtigten in die einzelnen Klassen durchgeführt ist, ist das Pfund Mehl an alle Bezugsberechtigten zum Preise von 2,22 M., das Pfund Pökelschweinefleisch zum Preise von 6,10 M. abzugeben.

Eine Aenderung der in den §§ 5 und 6 festgesetzten Staffelung bleibt insbesondere für den Fall vorbehalten, daß der erstrebte finanzielle Ausgleich nicht erzielt wird.

§ 8. Wer es unterläßt, auf Erfordern der Behörden die für die Klasseneinteilung nötigen Angaben zu machen, kann bis zu deren Vorbringung in Klasse D eingereiht werden.

Wer falsche Angaben über sein Einkommen macht, kann von dem Bezuge ausländischer Lebensmittel vorübergehend oder dauernd ausgeschlossen werden; auch hat er, soweit nicht schwerere allgemeine strafrechtliche Bestimmungen, insbesondere die über Betrug, Platz greifen, Bestrafung auf Grund von § 17 der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. 9. 15/4.11. 1915 (R. G. Bl. S. 607 728) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. zu gewärtigen.

Dresden, den 9. Mai 1919.

Wirtschaftsministerium.  
Landeslebensmittelamt.

28 VLA I d.

In § 18 der **Sagung des Sächsischen Viehhandelsverbandes** werden die Worte „der Leipziger Zeitung“ ersetzt durch die Worte „den Leipziger Neuesten Nachrichten“.  
Dresden, am 3. Mai 1919.

Wirtschaftsministerium.  
Landeslebensmittelamt.

## Kurze wichtige Nachrichten.

\* Die Bekämpfung des Ministers Keuring fand gestern nachmittags in Dresden unter großer Anteilnahme statt.

\* China hat keine Delegation in Paris geschickt, einen Frieden, der Japan die deutschen Rechte an Schantung zugesichert, nicht zu unterzeichnen. — Auch Japan spielt den Unzufriedenen wegen Nicht-

annahme seines Vorschlages bez. der Gleichheit des Rasse.

\* Die Deutsch-Oesterreicher weisen die unerwarte Einmischung der Alliierten in ihre Selbstbestimmungsrechte wegen des Anschlusses an Deutschland zurück.

\* „Central News“ meldet aus dem Haag, daß die holländische Regierung beschloffen habe, den früheren deutschen Kaiser auszuliefern.

\* Die französische Zeitungen melden, sind 2 große Dampfer mit 2000 deutschen Kriegsgefangenen aus England in die Gatte eingetroffen, die in Nordfrankreich zum Wiederaufbau geschickter Weibere verwendet werden sollen. — Deutsche Sklaven!

\* Die Engländer sind aus einem Teil des Westküstengebietes abgerückt, haben jedoch vorher Eisenbahngleise bei Westhofen zerstört. — Rote Bunde!